OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490546/2/KHu

Datum:
Linz, 24. November 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde der V R, vertreten durch Dr. F M, Rechtsanwalt in W, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14. Juli 2020, GZ: VStV/919300753708/2019, betreffend Aufschub des Strafvollzuges den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 9.8.2019, GZ: VStV/919300753708/2019, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen eines Verstoßes gegen das Glücksspielgesetz eine Geldstrafe in der Höhe von € 4.000,- (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 6 Stunden) verhängt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wies die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde mit Entscheidung vom 29.1.2020, Zl. LVwG-413536/6/SCH/HEK, als unbegründet ab; eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof wurde nicht erhoben.

2. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 9.6.2020 wurde die Bf aufgefordert, die Ersatzfreiheitsstrafe binnen zwei Wochen anzutreten.

3. Die belangte Behörde veranlasste am 6.7.2020 die zwangsweise Vorführung der Bf.

4. Mit Eingabe vom 10.7.2020 beantragte die Bf durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter den Aufschub bzw. die Unterbrechung des Strafvollzuges gemäß § 54a VStG.

5. Dieser Antrag wurde mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 14.7.2020 abgewiesen.

6. Dagegen erhob die Bf mit Schriftsatz vom 11.8.2020 Beschwerde.

7. Die Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben der belangten Behörde vom 28.8.2020 zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Die Bf wurde am 5.7.2020 um 2:10 Uhr in Verwaltungsverwahrungshaft genommen. In der weiteren Folge befand sie sich von 5.7.2020, 7:10 Uhr, bis zur Entlassung am 24.7.2020, 13:10 Uhr, wegen diverser Verwaltungsstrafen in Verwaltungsstrafhaft. Im Zuge dieser Verwaltungsstrafhaft verbüßt die Bf auch die Ersatzfreiheitsstrafe (in vollem Umfang von 1 Tag und 6 Stunden) für die mit Bescheid der belangten Behörde vom 9.8.2019, GZ: VStV/919300753708/2019, verhängte Verwaltungsstrafe.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere dem darin einliegenden Bericht des Polizeianhaltezentrums Steyr (Bl. 140 ff des Akts) mit detaillierter Übersicht über die Haft und die dort vollzogenen Ersatzfreiheitsstrafen (Bl. 142). Bestätigt wird dies auch durch die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen in der Höhe von € 405,- vom 30.7.2020, weil darin ausgeführt wird, dass die Ersatzfreiheitsstrafe zur Gänze verbüßt worden sei (Bl. 165).

3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit ist nach der Bestimmung des Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG legitimiert, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Prozessvoraussetzung für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht das Bestehen eines Rechtsschutzinteresses. Dieses besteht im objektiven Interesse des Beschwerdeführers an einer Beseitigung des angefochtenen, ihn beschwerenden Verwaltungsaktes. Es wird daher immer dann zu verneinen sein, wenn es für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers keinen Unterschied mehr macht, ob der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw. wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Beschwerdeführer keinen objektiven Nutzen hat, die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen soweit nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen (vgl. etwa VwGH 27.11.2018, Ra 2018/02/0162, mwN, und VwGH 16.10.2019, Ra 2019/03/0116, mwN).

3. Wie festgestellt, hat die Bf in der Verwaltungsstrafhaft von 5.7.2020 bis 24.7.2020 (auch) jene Ersatzfreiheitsstrafe vollständig verbüßt, bezüglich derer der Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges von der belangten Behörde abgewiesen wurde. Im Zeitpunkt der Erhebung der Beschwerde war die Bf aus der Haft bereits entlassen.

4. Die betreffende Strafe ist daher vollstreckt. Ein Vollstreckungsaufschub gemäß § 54a VStG kommt folglich nicht mehr in Betracht.

5. Dem mit dem angefochtenen Bescheid abgelehnten Begehren kann daher – unabhängig von der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts – nicht mehr entsprochen werden. Die tatsächliche Vollstreckung der Strafe bewirkte in Ansehung des Aufschubbegehrens den Wegfall der Rechtsverletzungsmöglichkeit

und damit des Rechtsschutzbedürfnisses der Bf (vgl. VwGH 13.12.1994, 94/11/0187, und VwGH 6.10.2011, 2011/06/0117; siehe ferner VwGH 16.10.2019, Ra 2019/03/0116).

6. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidungen entspricht der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, die nicht das uneinheitlich zu qualifizieren ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer